

Gebührensatzung für das Freibad der Gemeinde Birkenau

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. I. S. 90), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2023 (GVBl. I S. 582) und durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.06.2008 des § 2 (1c) Ziff. 4 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Birkenau am 16.04.2024 folgende Gebührensatzung für das Freibad der Gemeinde Birkenau beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Birkenau und dessen Einrichtungen werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Eintrittsgebühren

(1) Die Eintrittsgebühr für das ***F r e i b a d*** beträgt :

A. Tageskarten

- | | |
|--|------------------|
| 1. für Erwachsene | 4,00 EURO |
| 2. für Kinder und Jugendliche
vom 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie
Schüler, Studenten und Schwerbeschädigte ab
dem 18. Lebensjahr (mit Ausweis) | 2,50 EURO |

B. Dutzendkarten (Zwölferhefte)

- | | |
|--|-------------------|
| 1. für Erwachsene | 36,00 EURO |
| 2. für Kinder und Jugendliche
vom 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie
Schüler, Studenten und Schwerbeschädigte ab
dem 18. Lebensjahr (mit Ausweis) | 18,00 EURO |

C. Saisonkarten für eine Freibadsaison

- | | |
|--|-------------------|
| 1. für Erwachsene | 60,00 EURO |
| 2. für Kinder und Jugendliche
vom 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie
Schüler, Studenten und Schwerbeschädigte ab
dem 18. Lebensjahr (mit Ausweis) | 36,00 EURO |
| 3. Familienkarten | 90,00 EURO |
| 4. Familienkarten für Alleinerziehende | 60,00 EURO |

D. Mieten für die Hütten

- | | |
|---------------|--------------------|
| 1. Pro Tag | 4,00 EURO |
| 2. Pro Woche | 20,00 EURO |
| 3. Pro Saison | 100,00 EURO |

(2) Freien Eintritt haben:

- A. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres
- B. Kinder und Jugendliche vom 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mit
Schwerbehindertenausweis

- (3) Familienkarten für das Freibad werden ausschließlich in der Gemeindeverwaltung Birkenau während der gewöhnlichen Öffnungszeiten ausgegeben.

§ 3 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung für das Freibad der Gemeinde Birkenau tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig verlieren die bisherigen Gebührenordnungen ihre Wirksamkeit.

Birkenau, den



Der Vorstand
der Gemeinde Birkenau

gez. Mapplassary, Bürgermeister